



STADT ZOSSEN

- DIE BÜRGERMEISTERIN -

mit den Ortsteilen

Glienick Horstfelde Kallinchen Udenbrück Nächst Neuendorf
Nunsdorf Schöneiche Schünow Wünsdorf Zossen
und den bewohnten Gemeindeteilen
Dabendorf • Funkenmühle • Neuhof
Werben • Waldstedt • Zesch am See

Stadt Zossen • Postfach 22 • 15801 Zossen

Piratenpartei Brandenburg

z. Hd. Herrn Kresin
Berliner Straße 23

14959 Trebbin

Sprechzeiten

Dienstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag: 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr

Ihr/Ihre Ansprechpartner/in

Fachamt: Ordnungsamt
Sachgebiet: Ruhender Verkehr
Auskunft: Frau Brandt
Zimmer: 4
Telefon: (03377) 3040-462
Telefax: (0331) 27548-6943
Aktenz.: 30

e-Mail:

VL-RuhenderVerkehr@SVZossen.Brandenburg.de

Datum: 13.08.2009

Bundestagswahl am 27.09.2009

Anbringen von 20 Plakattafeln in der Stadt Zossen

hier: Ihr Antrag vom 11.08.2009

Sondernutzungserlaubnis

Sehr geehrter Herr Kresin,

bezug nehmend auf Ihren o. g. Antrag auf Plakatierung erteile ich Ihnen hiermit unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis zum Anbringen von 20 Plakattafeln in der Stadt Zossen für den Zeitraum 13.08. - 28.09.2009.

Der Inhaber dieser Erlaubnis hat die Stadt Zossen von allen Ersatzansprüchen freizuhalten, die wegen der Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes aufgrund dieser Erlaubnis von Dritten geltend gemacht werden.

Bedingungen gemäß Allgemeinverfügung des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnungen und Verkehr vom 21. Mai 1999

1. Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen sowie am Innenrand von Kurven
2. Die Plakatwerbung darf nach Ort und Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zur Verwechslung mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen, Auf § 33 Abs. 2 StVO wird hingewiesen.
3. Das Annageln von Plakaten an Straßenbäumen sowie die Befestigung von Werbeträgern und Plakaten an Pfosten vorhandener Verkehrszeichen und -einrichtungen sind unzulässig.
4. Plakattafeln; -träger und Stellflächen müssen standsicher aufgestellt werden.
5. **Die Plakatwerbung ist unverzüglich nach dem Wahltag zu entfernen.**
6. Während der Wahlzeit sind in und an den Gebäuden, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift und Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

* Die genannte e-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselungen

Diese Sprechzeit gilt nur für das Einwohnermeldewesen.

Bankverbindung: Deutsche Bank (BLZ 120 700 00) Konto-Nr. 4 00 700 1
Mittelbrandenburgische Sparkasse Potsdam (BLZ 160 500 00) Konto-Nr. 3635022062
Hausadresse: Stadt Zossen • Marktplatz 20/21 • 15806 Zossen Tel.: (03377) 3040-0 - Telefax: (03377) 3040-49
Internet: <http://www.zossen.de> Poststelle@SVZossen.Brandenburg.de

7. Plakatwerbung ist unzulässig innerhalb eines Umkreises von 50 m um Wahllokale. Wahllokale befinden sich:
- Grundschule Wünsdorf/ GT Waldstadt, Friedrich-Raue Straße 1, Zossen
 - Oberförsterei Zesch, am Dorfplatz 11
 - Versammlungsraum Feuerwehr Zossen/OT Schöneiche, Planstraße 7, Zossen
 - Gemeindebüro Kallinchen, Hauptstraße 21, Zossen
 - Gaststätte Leon Nächst Neuendorf, Dorfstraße 6, Zossen
 - Gemeindezentrum Glienick, Dorfstraße 26, Zossen
 - Gemeindebüro Horstfelder Dorfstraße 30, Zossen
 - Kindergarten Schünow, Weg nach Mellensee 2, Zossen
 - Gemeindebüro Nunsdorf, Dorfstraße 23, Zossen
 - Rathaus Zossen, Marktplatz 20/21, Zossen
 - Grundschule Zossen Gerichtstraße 39, Zossen
 - Grundschule Dabendorf, Triftstraße 1, Zossen
 - Kegelbahnanlage Dabendorf, Machnower Chaussee 68, Zossen
 - Bürgerhaus Wünsdorf, Am Bürgerhaus 1, Zossen
 - Oberschule Wünsdorf, Chauseestraße 6, Zossen
 - Gaststätte St. Hubertus, Am Bahnhof 1, Zossen
 - Feuerwehrgerätehaus Neuhofer, Neuhofer Dorfstraße 25a, Zossen

Weitere Bedingungen:

Das Anbringen der Plakattafeln wird nur an den Straßenlampenmasten genehmigt. Zum Anbringen der Plakattafeln sind Kunststoffbänder zu verwenden.

Diese Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Bereich innerhalb der Ortschaften. An den neuen Straßenlampenmasten in der Stadt Zossen, Berliner Straße, Marktstraße, Marktplatz, Baruther Straße, Kirchplatz, Kirchstraße, An der Wache, Schulweg und Bahnhofplatz ist das Anbringen von Plakaten nicht gestattet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der erlaubniserteilenden Behörde erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20/21 in 15806 Zossen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Fristversäumnisse von Erfüllungsgehilfen des Erlaubnisnehmers werden dem Erlaubnisinhaber zugerechnet.

Mit freundlichem Gruß


Schreiber
Bürgermeisterin